



**Hauptabteilung II  
Abteilung für Bezirksausschuss-  
angelegenheiten  
D-II-BA**

An die  
Vorsitzende des BA 13 - Bogenhausen  
Frau Angelika Pilz-Strasser  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstraße 40  
81660 München

Marienplatz 8  
80313 München  
Telefon: 089 233-92528  
Telefax: 089 233-25241  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 270  
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
0262.6-5-0010

Datum  
24.11.2017

Fortbildungsmaßnahmen der Landeshauptstadt München auch  
für BA-Mitglieder ohne Zustimmung durch BA-Vorsitzende/n

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04241 des  
Bezirksausschusses 13 – Bogenhausen vom 14.11.2017

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 14.11.2017 bittet der Bezirksausschuss 13 – Bogenhausen die  
Landeshauptstadt München, bei der Anmeldung eines BA-Mitglieds zu einer  
Fortbildungsmaßnahme auf eine (schriftliche) Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses zu verzichten. Begründet wurde dies mit einem erhöhten  
Verwaltungsaufwand für das interessierte BA-Mitglied. Von einem Missbrauch sei nicht  
auszugehen.

Mit Informationsschreiben 01/2017 vom 29.09.2017 hat das Direktorium alle  
Bezirksausschussmitglieder über die ab sofort bestehende Möglichkeit informiert, am  
städtischen Fortbildungsprogramm teilzunehmen. Voraussetzung für eine Teilnahme an einer  
städtischen Fortbildung ist, wie im Informationsschreiben ausgeführt, ein nachvollziehbarer  
Zusammenhang mit der Aufgabenstellung des jeweiligen Bezirksausschussmitglieds.

Die Einschätzung der bzw. des Vorsitzenden ist aus unserer Sicht für die Beurteilung einer  
Anmeldung wichtig, damit nicht alleine die Einschätzung der Verwaltung ausschlaggebend ist,  
ob die Fortbildung im Zusammenhang mit der Aufgabe des jeweiligen Mitglieds im  
Bezirksausschuss steht. Eine vergleichbare und bewährte Regelung findet sich auch bei der

Abrechnung der Aufwandsentschädigungen nach § 18 BA-Satzung. Nach § 18 Abs. 2 Buchst. e BA-Satzung kann die Teilnahme an „sonstigen Besprechungen“ nur entschädigt werden, wenn dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich bestätigt und kurz begründet wird. Eine Bestätigung der bzw. des Vorsitzenden ist auch erforderlich für die Abrechnung von Ortsterminen nach § 18 Abs. 2 Buchst. f BA-Satzung.

Die Zahl der Anmeldungen zum städtischen Fortbildungsprogramm wird deutlich unter der Zahl der oben genannten Termine für die Abrechnung einer Aufwandsentschädigung liegen. Zudem wirkt sich die Teilnahme an einer städtischen Fortbildung (ca. 120 € je Seminartag) finanziell deutlich stärker aus, als die Teilnahme an den oben genannten sonstigen Terminen und Ortsterminen (derzeit 37 € je Termin).

Aus den genannten Gründen und um die fachliche Einschätzung der jeweiligen BA-Vorsitzenden berücksichtigen zu können, sprechen wir uns für die Beibehaltung der jetzigen Regelung aus.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 04241 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kotulek